

Jugendordnung

der TSV Reinbek von 1892 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der TSV Reinbek sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Vereinssatzung:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivität speziell der Kinder und Jugendlichen,
- e) Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend, der Sportjugend Schleswig-Holstein, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Vereinsjugendversammlung
- Ressortleitung für Jugend

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend der TSV Reinbek.

Sie besteht aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 10-17 Jahren, den Jugendwarten der Abteilungen sowie der Ressortleitung. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Wahl der Ressortleitung (siehe Satzung)
- b) Ausgabe der Richtlinien für die Tätigkeit des Ressortleiters

- b)** Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher von der Ressortleitung für Jugend in der örtlichen Presse und im Aushang bekanntgegeben.
- c)** Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist bei Bedarf einzuberufen, wenn:
 - a) die Ressortleitung es beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses bei der Ressortleitung schriftlich beantragen.
- d)** Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e)** Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins im Alter von 10-17 Jahren mit je einer nicht übertragbaren Stimme (siehe Satzung), sowie alle Abteilungen mit je einer Stimme, die von dem jeweiligen Jugendwart wahrgenommen wird (bei Verhinderung oder nicht besetztem Amt darf die Abteilungsleitung einen Vertreter benennen).
- f)** Ein Protokoll über die Versammlung ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

§ 5 Ressortleitung für Jugend

- a)** Die Ressortleitung für Jugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Die Ressortleitung ist durch ihr Amt ebenfalls Mitglied im Vereinsvorstand.
- b)** Die Vereinsjugendversammlung wählt die Ressortleitung für jeweils zwei Jahre. Die Ressortleitung ist in ungeraden Jahren zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (siehe Satzung). Kann die Ressortleitung nicht gewählt werden, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung zu besetzen.
- c)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Ressortleitung weitere Personen mit hinzuziehen.

§ 6 Kinderjugendwart

- a)** Der Kinderjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Alter bis 16 Jahre nach innen und außen. Er dient den jugendlichen Mitgliedern als Ansprechpartner und vermittelt deren Anliegen an die Ressortleitung für Jugend.
- b)** Die Vereinsjugendversammlung kann einen Kinderjugendwart wählen. Die Wahl findet alle zwei Jahre in den geraden Jahren statt und ist nicht verpflichtend. Bleibt die Position unbesetzt, übernimmt die Ressortleitung für Jugend die entsprechenden Aufgaben. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 11. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendordnung inkl. aller Änderungen bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Reinbek, den 3. März 2026